

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 5. Juni 2007

1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat auf ihrer Sitzung am 05.06.2007 Änderungen und Ergänzungen der am 01.07.2007 in Kraft tretenden AVR-Bayern in § 3 Buchstabe g, § 6 und § 32 Absatz 5 beschlossen, die ebenfalls am 01.07.2007 in Kraft treten. Die entsprechende Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Buchstabe g AVR-Bayern werden die Worte "Lehrkräfte und Lehrbeauftragte an Schulen, Fachschulen und Hochschulen sowie" gestrichen.
2. In § 6 AVR-Bayern wird Absatz 3 gestrichen.
3. In § 32 Absatz 5 AVR-Bayern wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, welche sich in der Sonderstufe befinden, sind mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihm/ihr die höherwertige Tätigkeit übertragen wird, gemäß Absatz 1 Satz 1 in den 1. Monat der Erfahrungsstufe der höheren Entgeltgruppe einzugruppieren."

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Erläuterungen der Geschäftsstelle:

Aufgrund der Änderung des § 3 Buchstabe g AVR-Bayern sind in dieser Vorschrift nun mehr nur noch die privatrechtlich beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrer genannt. Lehrkräfte und Lehrbeauftragte an Schulen, Fachschulen und Hochschulen fallen unter den Geltungsbereich der AVR-Bayern und werden in der Anlage 12 der AVR-Bayern gesondert geregelt.

Die Streichung des Absatzes 3 in § 6 AVR-Bayern hat zur Folge, dass bei den geringfügig Beschäftigten die Beschäftigungszeit wie bei den übrigen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu ermitteln ist.

Aufgrund der Anfügung des Satzes 2 in § 32 Absatz 5 AVR-Bayern werden Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, welche zum Zeitpunkt der Umstellung auf die AVR-Bayern in die Sonderstufe kommen und ab dem 01.07.2007 durch ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit übertragen bekommen, die in ihrer Gesamtheit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, nicht in den ersten Monat der Basisstufe der höheren Entgeltgruppe, sondern in den **ersten Monat der Erfahrungsstufe** eingestuft. Nicht beschlossen wurde eine entsprechende Verfahrensweise für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, welche im Zeitraum 01.07.2005 bis 30.06.2007 durch ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers eine höherwertige Tätigkeit übertragen bekommen haben. Hier bleibt es dabei, dass diese Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 Anlage 1 AVR-Bayern in den ersten Monat der Basisstufe gestuft werden. Zur Zuordnung in die Sonderstufe ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass diese gemäß § 3 Absatz 3 Anlage 1 AVR-Bayern **anhand der im Juni 2007 ermittelten bisherigen Vergütungen** (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Anlage 1 AVR-Bayern) **ohne die eventuell gewährte Kinderzulage** erfolgt. Ohne Bedeutung ist in diesem Fall der Zeitraum der Beschäftigungszeit (§ 6 AVR-Bayern) in der im Juni 2007 ausgeübten Tätigkeit.

Die oben abgedruckte Arbeitsrechtsregelung ist in der ReWiSo-Sonderausgabe 02/2007 (AVR-Bayern) bereits eingearbeitet.